

Ref. iur. Maximilian Bowitz und stud. iur. Florian Schorn, Heidelberg\*

## „Kneipenquerelen“

THEMATIK	Staatsorganisationsrecht: Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach der Föderalismusreform (Referenzgebiet: Gaststättenrecht), Art. 125 a, 125 b GG, Gesetzgebungsverfahren bei statischen Verweisungen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textaufgaben des öffentlichen Bundes- und Landesrechts

### ■ SACHVERHALT

In den vergangenen Jahren hat die Zahl tätlicher Auseinandersetzungen in Kneipen erheblich zugenommen. Polizei und Rettungsdienste verzeichnen gerade in den Abendstunden eine deutliche Häufung von Einsätzen im Zusammenhang mit Kneipenschlägereien, die nicht immer glimpflich ausgehen. Wie Statistiken belegen, erhöht insbesondere das Zusammenspiel von Alkoholkonsum und dichtem Gedränge in den Kneipen das Aggressionspotential der Gäste und damit die Gefahr von Auseinandersetzungen.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, beschließt der Deutsche Bundestag im September 2011 ein Gesetz zur Änderung des Bundesgaststättengesetzes (BGastÄG), durch das folgende Vorschriften in das Bundesgaststättengesetz (BGastG) eingefügt werden:

„§ 19 a. **Sicherheitspersonal in Schankwirtschaften.** <sup>1</sup>Sobald der Quotient der Anzahl der Gäste einer Schankwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und der in Quadratmetern zu bemessenden Fläche, die für den Aufenthalt von Gästen bestimmt ist (Gastfläche), größer als 1 ist, ist der Ausschank alkoholischer Getränke nur zulässig, wenn Sicherheitspersonal zum Schutz der Gäste abgestellt wird. <sup>2</sup>Pro 100 Gäste sind zwei Sicherheitspersonen abzustellen. <sup>3</sup>Das Abstellen von Sicherheitspersonal ist nicht mehr erforderlich, sobald der Quotient der Anzahl der Gäste und der Gastfläche 0,5 unterschreitet.

§ 28. **Ordnungswidrigkeiten.** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1.-7. [...]

7 a. entgegen § 19 a alkoholische Getränke ausschenkt, obwohl das erforderliche Sicherheitspersonal nicht abgestellt wurde.

[...]

(2) [...]

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Der deutsche Staatsbürger G ist Inhaber einer Kneipe in Heidelberg, in der wegen ihrer Größe und Besucheranzahl der Quotient von 1 am Wochenende regelmäßig überschritten wird. Besorgt bemüht er sich herauszufinden, ob die Neuregelung auch für ihn gilt. Dabei stößt er im Internet auf das Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg (LGastG) vom 10.9.2009 (GBl. S. 628), das folgende Regelung enthält:

„§ 1. **Geltung des Gaststättengesetzes.** Das Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), gilt mit den nachfolgenden Ergänzungen als Landesrecht fort.“

Nach der Lektüre ist G sich nicht sicher, ob er künftig Sicherheitspersonal beschäftigen muss, um weiter Alkohol ausschenken zu dürfen. Ratsuchend begibt er sich in die Sprechstunde des Heidelberger Landtagsabgeordneten A. G erklärt, dass er nicht bereit sei, die zusätzliche finanzielle Belastung zu tragen. Bisher habe er jede Auseinandersetzung zwischen Gästen seiner Kneipe selbst regeln können; so solle es auch bleiben.

A erinnert sich an die Abstimmung über das LGastG im November 2009: Der federführende Landesminister hätte empfohlen, die Regelungen des BGastG mit einigen wenigen

\* Der Verfasser *Maximilian Bowitz* ist wissenschaftliche Hilfskraft, der Verfasser *Florian Schorn* ist studentische Hilfskraft am Institut für Finanz- und Steuerrecht Heidelberg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Prinzipien des Europäischen und Internationalen Steuerrechts (Prof. Dr. *Ekkehart Reimer*). Der Fall wurde im Sommersemester 2011 in ähnlicher Form im Rahmen des Dozentenkurses zur Examensvorbereitung im Staatsrecht behandelt. Die Verfasser danken Herrn Prof. Dr. *Ekkehart Reimer* für wertvolle Anregungen.

Änderungen beizubehalten, da sich das BGastG weitestgehend bewährt habe. Eine Druckfassung des BGastG, auf das im LGastG verwiesen werde, sei jedoch weder in der Gesetzesvorlage zum LGastG enthalten gewesen, noch sei sie den Abgeordneten des Landtages in den Lesungen vorgelegt worden. Lachend fügt A hinzu, dass er sich hieran nicht weiter gestört habe: Falls jemand die Regelungen des BGastG hätte nachlesen wollen, so hätte er ja eine Gesetzessammlung mit in den Landtag nehmen oder das Gesetz im Internet herunterladen können.

Auf den neuen § 19 a BGastG angesprochen, reagiert A beschwichtigend: Die Vorschrift lehne natürlich auch er nachdrücklich ab, da sie die durch das Rauchverbot ohnehin strapazierten Gastwirte noch weiter finanziell belaste. Er sei sich sicher, dass der Landtag einer solchen Vorschrift niemals zugestimmt hätte. A bezweifelt, dass der Bund die Regelung überhaupt noch erlassen durfte; er hätte das Zepter schließlich bewusst aus der Hand gegeben. Jedenfalls könne die Regelung in Baden-Württemberg nicht zur Anwendung kommen, da der Landtag dieser Ergänzung nicht zugestimmt habe.

Bestärkt durch dieses Gespräch, weigert sich G auch in den darauffolgenden Monaten beharrlich, für Sicherheitspersonal zu sorgen. Daraufhin erlässt die zuständige Ordnungsbehörde einen auf § 28 I Nr. 7 a BGastG gestützten Bußgeldbescheid in Höhe von 5.000 EUR. Alle hiergegen gerichteten Rechtsbehelfe blieben erfolglos.

G legt nunmehr Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht ein.

**Aufgabe:** Hat die Verfassungsbeschwerde des G Aussicht auf Erfolg?